

Beantragung von Führungszeugnis und Meldebescheinigung

Das **Führungszeugnis** wird vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt. Ein erweitertes Führungszeugnis wird für Personen ausgestellt, welche beruflich, ehrenamtlich oder sonstiger Art mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Es gibt 3 Arten von Führungszeugnissen

- für private Zwecke
- zur Vorlage bei einer Behörde
- zur Vorlage bei einer Behörde mit vorheriger Einsichtnahme beim Amtsgericht

Jeder der in Deutschland lebt und das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf ein Führungszeugnis beantragen. **Für die Beantragung ist es nicht notwendig im Einwohnermeldeamt** vorzusprechen. Es genügt eine schriftliche formlose Antragstellung per Mail oder per Post. In diesem schriftlichen Antrag müssen Ihre persönlichen Daten, Geburtstag, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift angegeben sein. Des Weiteren wird der Verwendungszweck benötigt, wenn es zur Vorlage bei einer Behörde gedacht ist, wird die genaue Anschrift, Ansprechpartner und Aktenzeichen benötigt sowie eine Kopie von Ihrem Personalausweis oder Reisepass.

Sollte Ihr Führungszeugnis Eintragungen enthalten, ist es möglich, dass es zu einem Amtsgericht geschickt wird. Dies muss allerdings bei der Antragstellung mit genannt werden und die Bearbeitungszeit ist länger. Über den Eingang werden Sie schriftlich vom Amtsgericht informiert und Sie können bestimmen, ob das Führungszeugnis vernichtet werden soll oder weitergeleitet werden soll.

Es ist auch möglich im Online-Portal www.fuehrungszeugnis.bund.de Ihr Führungszeugnis zu beantragen, dazu benötigen Sie Ihren Personalausweis und die Onlineausweisfunktion.

Die Kosten für ein Führungszeugnis sind gemäß Justizverwaltungskostengesetz 13,00 Euro.

Die **Meldebescheinigung** können Sie persönlich oder auch per Post oder E-Mail beantragen. Die Verwaltungsgebühren betragen 12,00 Euro.

Es gibt 2 Arten von Meldebescheinigung

- einfache Meldebescheinigung – enthält die Daten nach § 18 Absatz 1 Bundesmeldegesetz
- erweiterte Meldebescheinigung – enthält die Daten nach § 18 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Eine Meldebescheinigung wird z.B. zur Vorlage bei Banken, Behörden oder private Zwecke benötigt.

Für die Beantragung per E-Mail oder per Post ist ein formloser schriftlicher Antrag notwendig und eine Kopie von Ihrem Personalausweis oder Reisepass. Sie erhalten den Kostenbescheid und die Meldebescheinigung per Post.